

## Die CSR Berichtspflicht ist da

Unternehmen, Banken und Versicherungen sollen zukünftig noch verantwortungsvoller und nachhaltiger handeln. Zu diesem Zweck müssen sie ab sofort nicht nur finanziell bilanzieren, sondern auch über ihr soziales und ökologisches Handeln Rechenschaft ablegen. Das ist das Ziel des „Gesetz[es] zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten“, das nun auch vom Bundesrat gebilligt wurde.

Damit erfolgt erstmals in Deutschland eine Regulierung der Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen. Das Gesetz gilt rückwirkend für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen. Deutschland setzt damit eine EU Richtlinie um, die bereits bis Ende letzten Jahres in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt werden sollte.<sup>1</sup>

### Wer ist betroffen?

Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen. Betroffen sind Unternehmen, die im Schnitt eines Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und deren Bilanzsumme entweder mehr als 20 Millionen Euro beträgt oder deren Umsatzerlöse sich auf mehr als 40 Millionen Euro belaufen. Ausnahmen gelten für Tochterunternehmen, deren Konzernmutter einen CSR Bericht nach EU-Vorschriften veröffentlicht.

Kleine und mittelständische Unternehmen unterliegen nicht der Berichtspflicht. Allerdings ist davon auszugehen, dass größere Organisationen CSR-Informationen von ihren Zulieferbetrieben einfordern werden. Hier sind beispielsweise auch IT Dienstleister zu nennen, wenn Sie für die Geschäftstätigkeit als relevant eingestuft werden.

### Welche Angaben müssen gemacht werden?

Inhaltliche Vorgaben werden nicht gemacht; das Gesetz gibt lediglich fünf Aspekte vor: Umweltbelange, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Einzelnen ist folgendes zu berichten:

### *Nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung<sup>2</sup>*

Beschreibung der verfolgten Konzepte zu den genannten Aspekten, der angewandten Due-Diligence-Prozesse sowie der Ergebnisse dieser Konzepte. Des Weiteren sind die wesentlichen Risiken zu nennen, die für die Geschäftstätigkeit der Organisation bedeutend sind - einschließlich relevanter Risiken hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen, Produkte und Dienstleistungen - sowie die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

### *(Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung<sup>3</sup>*

Hier sind zusätzlich Angaben zum Diversitätskonzept bei der Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane zu machen.

### Wie muss berichtet werden?

Der Bericht kann integriert in dem Geschäftsbericht, parallel dazu oder zeitlich nachgeordnet (spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag) veröffentlicht werden. Er muss dann für mindestens 10 Jahre auf der Internetseite des Unternehmens abrufbar sein.

Für die Erfüllung der Berichtspflicht können nationale, europäische oder internationale Standards genutzt werden. Empfehlenswert sind z.B. die Standards der *Global Reporting Initiative* GRI oder des *Deutschen Nachhaltigkeitskodex* DNK.

### Wer prüft den Bericht?

Bislang sind keine Sanktionsmechanismen etabliert; im Falle der Nichteinhaltung droht jedoch ein Bußgeld in Abhängigkeit von Umsatz und Gewinn des Unternehmens (bis zu 10 Mio. Euro).

Eine externe inhaltliche Prüfung der Angaben ist nicht verpflichtend – wird diese durchgeführt, müssen die Ergebnisse (ab 2019) aber ebenfalls veröffentlicht werden.

Die Neufassung des Aktiengesetzes<sup>4</sup> sieht darüber hinaus vor, dass der Aufsichtsrat auch die nichtfinanzielle Erklärung zu prüfen hat. Daher wird erwartet, dass sich dieser mittels einer externen Prüfung entlasten wird, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Da die Prüfung freiwillig ist, reicht i.d.R. eine *Limited Assurance*.

<sup>1</sup> Sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU *Corporate Social Responsibility*

<sup>2</sup> § 289c bzw. § 315b HGB-E

<sup>3</sup> § 289f bzw. § 315d HGB-E

<sup>4</sup> AktG §§ 170 und 171

## Empfehlung nächste Schritte

Auch wenn Sie bereits ein CSR Reporting aufgesetzt haben sollten Sie die Neuerungen zum Anlass nehmen, den Prozess einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

### Standortbestimmung

- Prüfen, ob ihr Unternehmen von der neuen Regelung betroffen ist
- Analysieren von Optimierungspotenzialen in der derzeitigen Berichterstattung

### Konzeptionierung

- Auswahl eines Berichtsstandards
- Erstellen einer Materialitätsanalyse für die Erfassung der wesentlichen Themen. Was ist in der Wertschöpfungskette relevant - im eigenen Geschäft, bezüglich der angebotenen Produkte sowie in den Geschäftsbeziehungen?
- Formulieren von Strategie und Zielen
- Definieren von KPIs

### Umsetzung

- Aufsetzen oder erweitern eines Reporting-prozesses; optimieren der Steuerung (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kommunikationsplanung (intern und extern).

Das Gesetz trifft den Finanzsektor in einer Zeit, in der der Transformationsdruck ohnehin sehr hoch ist. Eine enge Koppelung an existierende Systeme und Strukturen ist daher anzuraten. So liefern beispielsweise Risikomanagementsysteme, die aufgrund regulatorischer Anforderungen in der Finanzbranche meist gut aufgestellt sind, validen Input auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auch die Befragung von Lieferanten kann aus diesem Bereich heraus relativ zeitnah um Nachhaltigkeitsaspekte erweitert werden. Für die Steuerung von Produkten können z.B. mit der Umsetzung der [POG Leitlinie](#) Synergien geschöpft werden.

Um gerade die mittelständischen Banken, die bisher noch nicht strukturiert über ihre Nachhaltigkeitsleistungen berichtet haben und künftig der Berichtspflicht unterliegen, zu unterstützen, hat der Bundesverband deutscher Banken e.V. in Kooperation mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung eine [Orientierungshilfe](#) vorgelegt.

## Mehrwert eines Berichtes

Ein Nachhaltigkeitsbericht sollte nicht nur aus der Risiko-Perspektive gesehen werden, er ist immer auch eine Chance. Investoren, Ratingagenturen, Kunden und andere Stakeholder wollen immer häufiger etwas über die Nachhaltigkeitsleistungen einer Organisation erfahren. Eine transparente Berichterstattung ist Bestandteil eines verantwortungsvollen, unternehmerischen Handelns. Sie sollte daher genutzt werden, um Nachhaltigkeit konsequent in die Wertschöpfungsprozesse zu integrieren. Ein guter Reporting-Prozess kann hierbei sowohl die Steuerungsfähigkeit des Unternehmens als auch die Reputation nach außen erheblich verbessern.

Unternehmen sollten den Aufwand für die Umsetzung der Berichtspflicht nicht unterschätzen und möglichst bald ein Projekt aufsetzen, um die notwendigen Strukturen aufzubauen. Denn viele Informationen, die ab dem Geschäftsjahr 2017 berichtet werden sollen, werden derzeit noch gar nicht erhoben. Zudem ist bei einigen Aspekten oftmals noch gar nicht klar, wie der Berichtspflicht am besten nachzukommen ist: gerade für kleinere Unternehmen, die keine eigene Compliance-Abteilung haben, ist ein Konzept zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung häufig Neuland.

WG-DATA unterstützt Sie gern bei der Umsetzung.

## Ihre Ansprechpartnerin

**Almut Stielau | Senior Consultant**

Mobil: +49 160 88 55 800

E-Mail: [almut.stielau@wg-data.de](mailto:almut.stielau@wg-data.de)

**WG-DATA GmbH**

FINANCE TRANSFORMATION PARTNER

---

Fasanenstr. 74  
10719 Berlin

Fon: +49 30 726 10 36 0  
Fax: +49 30 726 10 36 70